

Verein Neusser Angelfischer 1922/51 e.V.

GEWÄSSERORDNUNG

vom 01.03.2018

DIE GEWÄSSERORDNUNG REGELT DIE AUSÜBUNG DES ANGELSPORTS AN DEN VEREINSGEWÄSSERN.

GUTE KAMERADSCHAFT UND AKTIVER TIER-, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ SIND VERPFLICHTUNG FÜR JEDES VEREINSMITGLIED.

DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN SIND FÜR DIE MITGLIEDER DES VEREINS BINDEND.

AUSGABE 2018

1. Vereinsgewässer:

„Reuschenberger See“, „Jröne Meerke“ und Baggersee Kaarst an der Broicherseite genannt „Broichersee“

2. Ausweispapiere der Vereinsmitglieder:

Beim Angeln müssen die Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich haben (s. Satzung § 14 g):

- a) gültiger Jahresfischereischein
- b) gültiger Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer
- c) Sportfischerpaß des VDSF

3. Fischereiaufsicht:

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und den Vorstandsmitgliedern sind diese Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Auch mitgeführte Behältnisse sind auf Verlangen zu öffnen. Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Mithilfe bei Fischfrevl und Gewässerverunreinigung:

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße gegen die LFO, die Satzung des Vereins und die Gewässerordnung sowie Veränderungen am Gewässer oder am Ufer, Verdacht von Fischsterben oder Fischkrankheiten unverzüglich zu melden. In jedem Falle ist zunächst der Vorsitzende zu informieren; kann dieser nicht erreicht werden, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein Fischereiaufseher. Alle Mitglieder müssen alles Erforderliche tun, um Schaden von den Vereinsgewässern abzuwenden, und, wenn nötig, zur strafrechtlichen Verfolgung beitragen.

5. Mindestmaße und Schonzeiten:

a) Maße:

Aal	50 cm
Hecht	60 cm
Zander	50 cm
Karpfen	40 cm
Schleie	30 cm
Rotaugen, Rotfeder	20 cm
Barsch, Döbel, Bresen	ohne Mindestmaße
Salmoniden	50 cm

b) Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende.

Gefangene untermäßige Fische sind sofort in das Wasser zurückzusetzen; soweit sie nicht mehr lebensfähig sind oder erkennbare Krankheitssymptome aufweisen, zu töten und zu vergraben.

c) Schonzeiten:

Die Artenschonzeiten sind in der Landesfischerei-Ordnung festgelegt.

Es sind zu beachten:

Salmoniden	vom 20.10.	bis	15.03.
Zander	vom 01.04.	bis	31.05.
Äschen und Nasen	vom 01.03.	bis	30.04.
Barben	vom 15.05.	bis	15.06.
Hechte	vom 15.02.	bis	30.04.

Aus Gründen der Hege und Pflege können zusätzliche Schonzeiten durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt werden.

6. Begrenzung des Fanges:

Der Fang in den Vereinsgewässern wird für jeden Sportangler pro Tag folgendermaßen begrenzt:

a) Gewässer Reuschenberg:

2 Hechte oder 2 Zander (oder 1 Hecht und 1 Zander)

und

2 Karpfen oder 2 Schleien (oder 1 Karpfen und 1 Schleie)

und

5 Pfund andere Fische

b) Gewässer Kaarst:

2 Zander oder 2 Hechte oder 3 Salmoniden (oder: 1 Hecht und 1 Zander) / 1

Hecht und 2 Salmoniden / 1 Zander und 2 Salmoniden)

und

2 Karpfen oder 2 Schleien (oder 1 Karpfen und 1 Schleie)

und

5 Pfund andere Fische

7. Fangbuch:

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist unbedingt über Art, Zahl und Gewicht der entnommenen Fische Buch zu führen. Die Fangergebnisse sind jährlich bis zur Jahreshauptversammlung dem Gewässerwart zu überreichen.

8. Verwertung des Fanges:

Fischverkäufe sowie Tausch gegen Sachwerte sind nicht statthaft - siehe auch Satzung § 17 g.

9. Angelbestimmungen:

Grundsatz: Als Sportfischer sind wir Heger und Pfleger.

Die Bestimmungen des Tier- und Naturschutzes sind zu beachten.

- a) Es darf nur mit zwei Handangeln mit Rolle und einem Haken gefischt werden. Beide Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden.
Vom 1.11. bis 31.3. darf ohne Rolle gefischt werden.
- b) Die Gewässer sind in waidgerechter Kleidung zu betreten. Das Angelgerät muß in einwandfreiem Zustand sein.
- c) Der Abstand von den Schongebieten an den kenntlich gemachten Stellen muß mindestens 10 Meter betragen. Es darf nicht in das Schongebiet hineingelangt werden.
- d) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die jugendlichen Mitglieder beim Angeln zu unterstützen.
- e) Über die Verwendung des Setzkeschers hat jedes Mitglied grundsätzlich in eigener Verantwortung zu entscheiden.

10. Einschränkungen:

Es ist verboten,

- Fische ohne Unterfangkescher zu landen
- mit lebendem Köderfisch zu angeln
- auf Friedfische mit Zwillings- oder Drillingshaken zu angeln
- mit gefärbten Maden zu angeln und gefärbtes Futter zu verwenden
- mit Maden anzufüttern
- mit künstlichen Ködern als Boilieersatz (z.B. Styropurkugeln) zu angeln
- Köderfischkessel in den Vereinsgewässern zu versenken
- Abfälle aller Art liegenzulassen
- Schnurreste zurückzulassen
- Einwegdosen mit ans Gewässer zu nehmen
- Pflanzen, Bäume und Sträucher auszureißen oder zu beschädigen
- Zerstörungen, Veränderungen oder Umbauten am Ufer vorzunehmen
- Feuer zu machen, in Ufernähe zu grillen und zu zelten
- das Gelände mit Motorfahrzeugen zu befahren
- für Jugendliche: Nachtangeln durchzuführen (Ausnahmen regelt der Jugendleiter)
- Hunde unangeleint herumlaufen zu lassen

11. Versicherung:

Unfälle am Wasser sowie bei der An- und Abfahrt müssen sofort dem Vorsitzenden gemeldet werden, damit eine rechtzeitige Unfallmeldung bei der Versicherung erfolgen kann.

12. Maßnahmen bei Verstößen:

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch den Gesamtvorstand geahndet.

Dem geschäftsführenden Vorstand stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung (vgl. Satzung § 24 Abs. 1):

u.a. Verwarnung, Verweis, Gewässersperre von einem bis 6 Monaten etc.

Der Gesamtvorstand kann den Ausschluß aus dem Verein verfügen (vgl. Satzung § 17 Abs. 1).

Die vorgenannten Bestimmungen, insbesondere die Sauberhaltung der Gewässer und deren Ufer und das Verhalten am Wasser, gelten analog für von Mitgliedern zum Gewässer mitgebrachte Verwandte, Freunde, Bekannte etc. Diese haben den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher ebenfalls in vollem Umfange Folge zu leisten.